

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt

vom 09. Februar 2009

**in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom
25.10.2010 sowie der Änderungssatzung vom 28.11.2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnisse
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt (APO FH) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatiker befähigt. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden jene Flexibilität erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden informationsverarbeitenden Entwicklung gerecht zu werden. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien, Projektarbeiten und der Arbeit mit typischen Anwendungssystemen und Unterstützungswerkzeugen. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt, in denen die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ³Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit dem erworbenen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, und bestätigt neben dem Studium operativ und strategisch orientierter Fachgebiete die Vertiefung in einem ausgewählten Studienschwerpunkt. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium. ³Das Grundlagenstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Das Vertiefungsstudium umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) ¹Der Studiengang kann auch in Kooperation mit Unternehmen für Verbundstudierende, die parallel zum Studium an der Hochschule Ingolstadt eine einschlägige praktische Berufsausbildung absolvieren, sowie für Stipendiaten angeboten werden. ²Der Ablauf eines solchen Verbund- oder Stipendiatenstudiums kann unter Berücksichtigung der Belange der Berufs-

ausbildung bzw. der mit Unternehmen getroffenen Vereinbarungen für ein Stipendiatenstudium im Studienplan jeweils separat dargestellt werden.

- (3) ¹Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienschwerpunkte geführt. ²Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters ist von den Studierenden ein Schwerpunkt zu wählen.
- (4) Die Vorpraxis nach § 7 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationssatzung FHI ist vor Studienbeginn oder in den vorlesungsfreien Zeiten bis spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten.

§4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Module sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Studienfakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Studienfakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wird,
 6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 7. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 8. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 10. separate Studienablaufpläne für Verbund- und Stipendiumsstudierende.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 42 Leistungspunkte aus Modulen des Grundlagenstudiums erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des Grundlagenstudiums bestanden hat und mindestens 20 Leistungspunkte aus Modulen der ersten beiden Semester des Vertiefungsstudiums erzielt hat.
- (3) Zum Studium des Studienschwerpunkts ist nur berechtigt, wer die Voraussetzung nach Absatz 2 erfüllt und das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des Vertiefungsstudiums umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem Grundlagen- als auch aus dem Vertiefungsstudium entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO HI) enthaltenem Muster ausgestellt.

- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO HI) enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2009/2010 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Ingolstadt vom 27. Juli 2006 in der jeweiligen Fassung mit der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. ⁴Sie gilt ebenso für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2009/2010 das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Ingolstadt vom 27. Juli 2006 in der jeweiligen Fassung mit der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik aufgenommen haben, deren Studium aber eine sonstige Verzögerung erfahren hat, so dass für ihren Studienfortschritt kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorliegt.
- (2) Studierende im Studiengang Informatik mit der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Ingolstadt vom 27. Juli 2006 in der jeweiligen Fassung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 09. Februar 2009 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 09. Februar 2009

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 10. Februar 2009 durch Aushang bekannt gegeben.
Tag der Bekanntgabe ist daher der 10. Februar 2009.